

**Standardentgelte und
Nutzungsbedingungen
für Daten der Bodenschätzung
gemäß § 16a BoSchätzG 1970 idgF**

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Standardentgelte und Nutzungsbedingungen	4
1.3. Das Preismodell des BMF	4
1.4. Preisbildende Faktoren	6
1.4.1. Mehrwertsteuer	6
1.4.2. Transferkosten	6
1.4.3. Mittelwertbildung	6
1.4.4. Rundungsbetrag	6
1.4.5. Mindestverrechnung.....	6
1.5. Rabatte	6
1.6. Abgabe- und Nutzungsvereinbarung	7
2. PREISE FÜR BODENSCHÄTZUNGSDATEN.....	7
2.1. Analoge Produkte	7
2.2. Digitale Produkte.....	10
3. NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND –ENTGELTE	10
3.1. Allgemeines	10
3.1.1. Nutzungsrechte	10
3.1.2. Schutzrechte	11
3.1.3. Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des Bundes	11
3.1.4. Nutzungsvereinbarung	11
3.1.5. Dauer einer Nutzungsvereinbarung.....	12
3.1.6. Informationspflichten des Kunden	12
3.1.7. Weitergabe von Daten der Bodenschätzung an Dritte.....	13
3.1.8. Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer	13
3.1.9. Kommerzielle Nutzung.....	14
3.1.10. Kopien	14
3.1.11. Haftung des Bundes.....	14
3.1.12. Haftung des Kunden.....	15
3.1.13. Nutzungsentgelte	15
3.1.14. Berechnungsgrundlage.....	15
3.1.15. Mindestnutzungsentgelt.....	16
3.2. Nutzungsarten	16
3.2.1. Interne Nutzung – Mehrplatznutzung.....	16
3.2.1.1. Umfang.....	16
3.2.1.2. Mehrplatzentgelt.....	16
3.2.2. Externe Nutzung.....	17
3.2.2.1. Standardnutzung	17
3.2.2.1.1. Umfang	17
3.2.2.1.1.1. Unentgeltliche Weitergabe von max. 10 analogen Kopien an Dritte.....	17
3.2.2.1.1.2. Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte.....	18
3.2.2.1.1.3. Die Verwendung als literarischer Behelf.....	18
3.2.2.1.1.4. Internetnutzung	18
3.2.2.1.2. WEB-View.....	19
3.2.2.2. Umfang.....	19
3.2.2.2.1. Nutzungsentgelt.....	19
3.2.2.3. Analoge und digitale Folgeprodukte (Value added reseller)	19
3.2.2.3.1. Umfang	20
3.2.2.3.2. Nutzungsentgelt.....	20
3.2.2.4. WEB-Services, LBS-Services	20
3.2.2.4.1. Umfang Web-Service	20

3.2.2.4.2. Umfang LBS-Service	21
3.2.2.4.3. Nutzungsentgelt.....	21
3.2.2.5. Sonstige Nutzungsrechte	21
3.2.2.5.1. Recht auf Digitalisierung	21
3.2.3. Freie Werknutzungen	21
3.2.3.1. Umfang.....	21
3.2.3.1.1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch.....	22
3.2.3.1.2. Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung	22
3.2.3.1.3. Schulen/Universitäten	22
3.2.3.1.4. Forschungszwecke.....	23
3.2.3.1.5. Nutzungsentgelt.....	23
3.2.3.1.6. Abgabe von Daten des BEV	23
4. STUNDENSÄTZE.....	24
5. GLOSSAR.....	25

1 Allgemeines

1.1. Einleitung

Von den Finanzämtern bzw. dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen werden bestimmte in Zusammenarbeit zwischen Finanzverwaltung (Bundesministerium für Finanzen und Finanzämter) und Vermessungsbehörde im Rahmen der Vollziehung des Bodenschätzungsgesetzes 1970 (BoSchätzG 1970) erstellte Daten der Bodenschätzung als Standardprodukte abgegeben. Die vorliegenden Bestimmungen legen die Standardentgelte für die Abgabe von Daten der Bodenschätzung und für die Verwertung von diesen Daten sowie Nutzungsbedingungen gemäß § 16a BoSchätzG 1970 fest.

Die Gebühren für die Ausstellung der in § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 Vermessungsgesetz (VermG) angeführten Auszüge (Sach- und Grafikdaten aus der Grundstücksdatenbank im Format A3 und A4, die einem Kunden im Vermessungsamt unmittelbar übergeben werden), werden in der Vermessungsgebührenverordnung, BGBl 1994/753, für die Einsichtnahme in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis in der Grundstücksdatenbankverordnung, BGBl II Nr. 177/1999, idF BGBl II Nr. 48/2002 geregelt. Die Bodenklimazahl pro Katastralgemeinde wird im Rahmen der Regionalinformation nach den jeweils gültigen Standardentgelten und Nutzungsbedingungen des BEV abgegeben.

1.2. Standardentgelte und Nutzungsbedingungen

Für die Abgabe von Daten der Bodenschätzung und für die Verwertung von diesen Daten werden Standardentgelte in Form von angemessenen Vergütungen nach dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB verrechnet. Das Standardentgelt für Standardprodukte wird im Kapitel 2 und das Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt) bzw. die Nutzungsbedingungen werden im Kapitel 3 geregelt.

1.3. Das Preismodell des BMF

Wesentliche Merkmale des BMF-Preismodells, dass mit dem BMWA einvernehmlich festgelegt wurde, sind die Unterscheidung von internen und externen Nutzungsrechten des Kunden sowie die damit verbundenen preisbildenden Faktoren.

Das Kapitel 3 liefert einen detaillierten Überblick über alle Nutzungsarten und –entgelte sowie die genaue Definition der internen („Nutzung der Daten im internen, technischen und

administrativen Bereich des Kunden") sowie externen Nutzung ("Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen").

Schematische Darstellung - Übersicht der preisbildenden Faktoren:

INTERNE NUTZUNG		
Preisbildende Faktoren	Analoge Produkte	Digitale Produkte
Art der Daten	Datenlayer	Datenlayer
Gebiet	Fläche	Fläche bzw. Anzahl der Klassenflächen, Musterstücke uam
Transferkosten	Verpackungs- und Portopauschale	Medien-, Verpackungs- und Portopauschale
Mehrplatzentgelt für interne Nutzung	-	Anzahl der Arbeitsplätze
EXTERNE NUTZUNG		
Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt)	Art der Nutzung (definierte Nutzungsrechte)	Art der Nutzung (definierte Nutzungsrechte)

Preisbildende Faktoren im Rahmen der internen Nutzung

- Das Standardentgelt von analogen Produkten wird durch die Art der bezogenen Daten und die Fläche des ausgewählten Gebietes bestimmt. Transferkosten (Verpackungs-/Portopauschale) werden zusätzlich verrechnet.
- Auch die Berechnung des Standardentgeltes von digitalen Produkten folgt im Wesentlichen diesem Grundsatz. Es kann jedoch auch nach der Anzahl der abgegebenen Klassenflächen das Standardentgelt bestimmt werden Für auf Datenträgern abgegebene Produkte wird eine Medienpauschale verrechnet; je nach Anzahl der Arbeitsplätze ein Mehrplatzentgelt für die interne Nutzung.

Preisbildende Faktoren im Rahmen der externen Nutzung

Das Standardentgelt für die Verwertung (Nutzungsentgelt) ist für alle analogen und digitalen Produkte von der Art der Nutzung abhängig und wird im Kapitel 3.2. „Nutzungsarten“ ausführlich behandelt.

1.4. Preisbildende Faktoren

1.4.1. Mehrwertsteuer

Die Preise enthalten keine abziehbare Vorsteuer (Mehrwertsteuer).

1.4.2. Transferkosten

Für die Herstellung von Produkten auf digitalen Datenträgern wird eine Medienpauschale in der Höhe von EUR 3,00 einschließlich Manipulation pro Datenträger (CD, DVD) verrechnet. Bei einer Versendung von Produkten wird für das Verpackungsmaterial einschließlich Manipulation (Verpackungspauschale) EUR 1,50 und gegebenenfalls für den Versand (Portopauschale) EUR 1,50 verrechnet. Nachnahmegebühren richten sich nach den jeweiligen Posttarifen.

1.4.3. Mittelwertbildung

Die Festlegung der Anzahl der Objekte bzw. Datenarten je Bezugseinheit (z.B. Klassenflächen, Klassenbezeichnung, Wertzahlen) kann durch Mittelwertbildung erfolgen (Zonenbildung).

1.4.4. Rundungsbetrag

Die jeweilige Endsumme von Rechnungspositionen wird kaufmännisch auf 1 Cent gerundet.

1.4.5. Mindestverrechnung

Für den Gesamtbetrag pro Rechnung (exklusive Transferkosten) gilt eine Mindestverrechnungssumme von EUR 5,00. Dies gilt nicht bei Barzahlungen.

1.5. Rabatte

für Unterricht, Lehre und Forschungszwecke

Im Rahmen der Nutzung durch Schulen und Universitäten (gemäß 3.2.3.1.3) wird für die Abgabe der Daten auf das Standardentgelt ein Rabatt in der Höhe von 80% gewährt. Für die Vervielfältigung im Rahmen von Lehrbehelfen, Seminar- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen werden im Rahmen der freien Werknutzungen gemäß 3.2.3, keine Nutzungsentgelte verrechnet. Werden jedoch die Daten der Bodenschätzung missbräuchlich oder gegen die Bestimmungen gemäß Punkt 3.2.3.1.3 verwendet, so werden die gesamten Kosten einschließlich der Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.

1.6. Abgabe- und Nutzungsvereinbarung

Die Abgabe von Daten der Bodenschätzung setzt eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem BMF (Finanzamt) bzw. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen voraus.

Wesentliche Bestandteile dieser Abgabe- und Nutzungsvereinbarung bilden die im Kapitel 2 spezifizierten Standardprodukte, im Kapitel 3 festgelegten Nutzungsbedingungen sowie die jeweils dazu festgelegten Standardentgelte. Sonstige Produkte oder Dienstleistungen, welche nicht im Kapitel 2 definiert sind, werden auf Anfrage eines Kunden diesem nur dann nach Maßgabe der verfügbaren Kapazitäten bereitgestellt, wenn sie von Dritten nicht hergestellt oder angeboten werden und wenn der Kunde zumindest den daraus entstehenden Mehraufwand ersetzt.

Eine hiervon abweichende Abgabe- und/oder Nutzungsvereinbarung ist nur in Einzelfällen und bei sachlich gerechtfertigten Gründen möglich. Solche Sondervereinbarungen sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten.

Sonstige Liefer- und Leistungsbedingungen werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BMF bei Abgabe durch die Finanzämter bzw. des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen bei Abgabe durch die Vermessungsbehörden geregelt.

2. Preise für Bodenschätzungsdaten

2.1. Analoge Produkte

Nr.	Produkt	Preis in € pro Blatt BMF	Standardentgelt BEV	Preis in € pro Blatt gesamt
1	Schätzungsreinkarte – A4 auf Papier			
	Maßstab 1:1 000	2,00	5,00	7,00
	Maßstab 1:2 000	6,00	5,00	11,00
	Maßstab 1:2 880	14,00	5,00	19,00
	Maßstab 1:5 000	24,00	5,00	29,00
	Format PDF			
	Maßstab 1:1 000	2,00	2,50	4,50
	Maßstab 1:2 000	6,00	2,50	8,50
	Maßstab 1:2 880	14,00	2,50	16,50
	Maßstab 1:5 000	24,00	2,50	26,50
1	Schätzungsreinkarte – A3 auf Papier			
	Maßstab 1:1 000	3,00	7,50	10,50
	Maßstab 1:2 000	11,00	7,50	18,50
	Maßstab 1:2 880	28,00	7,50	35,50

	Maßstab 1:5 000	44,00	7,50	51,50
	Format PDF			
	Maßstab 1:1 000	3,00	3,75	6,75
	Maßstab 1:2 000	11,00	3,75	14,75
	Maßstab 1:2 880	28,00	3,75	31,75
	Maßstab 1:5 000	44,00	3,75	47,75
1	Schätzungsreinkarte – A2 auf Papier			
	Maßstab 1:1 000	4,00	10,00	14,00
	Maßstab 1:2 000	17,00	10,00	27,00
	Maßstab 1:2 880	42,00	10,00	52,00
	Maßstab 1:5 000	68,00	10,00	78,00
	Format PDF			
	Maßstab 1:1 000	4,00	5,00	9,00
	Maßstab 1:2 000	17,00	5,00	22,00
	Maßstab 1:2 880	42,00	5,00	47,00
	Maßstab 1:5 000	68,00	5,00	73,00
1	Schätzungsreinkarte – A1 auf Papier			
	Maßstab 1:1 000	6,00	20,00	26,00
	Maßstab 1:2 000	23,00	20,00	43,00
	Maßstab 1:2 880	56,00	20,00	57,00
	Maßstab 1:5 000	92,00	20,00	112,00
	Format PDF			
	Maßstab 1:1 000	6,00	10,00	16,00
	Maßstab 1:2 000	23,00	10,00	33,00
	Maßstab 1:2 880	56,00	10,00	66,00
	Maßstab 1:5 000	92,00	10,00	102,00
1	Schätzungsreinkarte – A0 auf Papier			
	Maßstab 1:1 000	8,00	30,00	38,00
	Maßstab 1:2 000	34,00	30,00	64,00
	Maßstab 1:2 880	84,00	30,00	114,00
	Maßstab 1:5 000	136,00	30,00	166,00
	Format PDF			
	Maßstab 1:1 000	8,00	15,00	23,00
	Maßstab 1:2 000	34,00	15,00	48,00
	Maßstab 1:2 880	84,00	15,00	99,00
	Maßstab 1:5 000	136,00	15,00	151,00

1	Schätzungsreinkarte – Mappenblattschnitt			
	Maßstab 1:1 000	6,00	20,00	26,00
	Maßstab 1:2 000	23,00	20,00	43,00
	Maßstab 1:5 000	92,00	20,00	112,00
	Format PDF			
	Maßstab 1:1 000	6,00	10,00	16,00
	Maßstab 1:2 000	23,00	10,00	33,00
	Maßstab 1:5 000	92,00	10,00	102,00
2	Auszug aus der Schätzungsreinkarte (Auflegungskarte) – A4	2,00	5,00	7,00
	Maßstab 1:1 000	6,00	5,00	11,00
	Maßstab 1:2 000	14,00	5,00	19,00
	Maßstab 1:2 880	24,00	5,00	29,00
	Maßstab 1:5 000			
Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.				
2	Auszug aus der Schätzungsreinkarte (Auflegungskarte) – A3	3,00	7,50	10,50
	Maßstab 1:1 000	11,00	7,50	18,50
	Maßstab 1:2 000	28,00	7,50	35,50
	Maßstab 1:2 880	44,00	7,50	51,50
	Maßstab 1:5 000			
Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.				
3	Feldschätzungskarte – A4			
	Maßstab 1:1 000	2,00	5,00	7,00
	Maßstab 1:2 000	6,00	5,00	11,00
	Maßstab 1:2 880	14,00	5,00	19,00
	Maßstab 1:5 000	24,00	5,00	29,00
Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.				
3	Feldschätzungskarte – A3			
	Maßstab 1:1 000	3,00	7,50	10,50
	Maßstab 1:2 000	11,00	7,50	18,50
	Maßstab 1:2 880	28,00	7,50	35,50
	Maßstab 1:5 000	44,00	7,50	51,50
Anmerkung: Die angebotenen Varianten sind nur nach Maßgabe des vorhandenen Maßstabes verfügbar. Eine freie Auswahl des Maßstabes ist daher nicht möglich.				
4	Auszug aus dem Schätzungsreinbuch A4	10,00	-	10,00
	Format PDF	7,00	-	7,00

5	Musterstück (Musterstückblatt)– A4	13,00	-	13,00
5	Musterstück (Lageplan) – A4.	-	5,00	5,00
5	Vergleichsstück (Vergleichsstückblatt) – A4	10,00	-	10,00
5	Vergleichsstück (Lageplan)– A4	6,00	5,00	11,00

2.2. Digitale Produkte

Für digitale Daten der Bodenschätzung werden nur 2- oder 5-jährige Nutzungsrechte mit Verlängerungsmöglichkeit eingeräumt.

Nr.	Produkt	Preis in € pro km ²	Standard- entgelt BEV	Preis in € pro km ² gesamt
6	Schätzungskartenlayer – Vektor mit Attributen - 2 Jahre Nutzungsrecht	50,00	-	50,00
6	Schätzungskartenlayer – Vektor mit Attributen - 5 Jahre Nutzungsrecht	100,00	-	100,00
		Preis in € pro Datensatz*)		Preis in € pro Datensatz*)
7	Schätzungsreinbuch digital - 2 Jahre Nutzungsrecht	0,40	-	0,40
7	Schätzungsreinbuch digital - 5 Jahre Nutzungsrecht	0,80	-	0,80
		Preis in € pro Datensatz		Preis in € pro Datensatz
8	Attributdaten von Musterstücken - 2 Jahre Nutzungsrecht	13,00	-	13,00
8	Attributdaten von Musterstücken - 5 Jahre Nutzungsrecht	26,00	-	26,00
8	Attributdaten von Vergleichsstücke - 2 Jahre Nutzungsrecht	10,00	-	10,00
8	Attributdaten von Vergleichsstücken - 5 Jahre Nutzungsrecht	20,00	-	20,00

*) Ein Datensatz ist eine Klassenfläche oder eine Sonderfläche zur einer Klassenfläche oder eine Klassenabschnittsfläche.

3. Nutzungsbedingungen und –entgelte

3.1. Allgemeines

3.1.1. Nutzungsrechte

Im Rahmen der Abgabe von analogen und digitalen Daten der Bodenschätzung sowie im Zuge der Inanspruchnahme von Geoinformationsdiensten verbleibt das Eigentum bei der Republik Österreich (in der Folge kurz als "Bund" bezeichnet; vertreten durch das BMF(Finanzamt) und das BEV). Private oder öffentlichrechtliche Dritte (in der Folge kurz als "Kunde" bezeichnet) können jedoch ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht erwerben,

wobei die Interessen des Bundes dabei vom zuständigen Lagefinanzamt oder, sofern die Datenabgabe durch das BEV erfolgt bzw. Geoinformationsdienste des BEV in Anspruch genommen werden, von diesem wahrgenommen werden. Der Bund (BMF, BEV) ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen.

3.1.2. Schutzrechte

Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte des Bundes zu beachten:

Hinsichtlich der bundeseigenen Datenbanken, die Bodenschätzungsdaten enthalten, verfügt der Bund (vertreten durch das BMF und BEV) über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Bodenschätzungsdaten des Bundes in eine eigene Datenbank des Kunden integriert werden.

3.1.3. Hinweispflicht auf die Schutzrechte (Urheberschaft) des Bundes

Der Kunde ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten der Bodenschätzung in geeigneter Form „© (BMF, BEV – YYYY, Bundesministerium für Finanzen, Finanzamt....., Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>)“ oder „© (BMF, BEV – YYYY, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien, Zl. <Bestellnummer bzw. Geschäftszahl>)“ auf die Urheberrechte des Bundes hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung (Folgeprodukte) von Daten der Bodenschätzung. Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Lage (Darstellung) erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte des BMF, BEV in Form von „© BMF, BEV, JJJJ“ ausreicht.

3.1.4. Nutzungsvereinbarung

Für die Nutzung von Daten der Bodenschätzung ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem zuständigen Lagefinanzamt oder BEV erforderlich. Darin erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf den jeweils angegebenen bedungenen Zweck. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Kunden der Nutzungsvereinbarung eine adäquate Nutzungsart – gemäß Punkt 3.2 - zugeordnet. Die in der Nutzungsvereinbarung umschriebene Nutzungsart legt auch den Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen fest. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem Bund entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Kunde für

missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Der Bund ist berechtigt, technische und rechtliche Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

3.1.5. Dauer einer Nutzungsvereinbarung

Die Dauer der Nutzungsvereinbarung richtet sich grundsätzlich nach dem vereinbarten Nutzungsrecht. Soweit die einzelnen Nutzungsrechte gemäß Punkt 3.2 keine Einschränkungen enthalten, kann sich die Nutzungsdauer auf einen konkreten Anlassfall beziehen oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vereinbart werden. Dabei umfasst der Anlassfall jenen Zeitraum, in welchem der Anlassfall in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang steht.

Nach Ablauf der anlassfallbezogenen oder vereinbarten Dauer dürfen die bezogenen Daten der Bodenschätzung nicht mehr verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur besonders berücksichtigungswürdige Fälle (z.B. Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen eines Herstellers von Folgeprodukten). In diesen Fällen hat der Kunde das FA bzw. das BEV über die Gründe und den Umfang der (weiteren) Nutzung zu informieren und Nutzungsentgelte entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung für den weiteren Zeitraum zu entrichten.

Die Nutzungsvereinbarung endet vorzeitig, wenn der Kunde die Bestimmungen der Abgabe- und Nutzungsbedingungen verletzt. Darüber hinaus ist der Kunde für einen dem Bund entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig.

3.1.6. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet alle für die Festlegung des anzuwendenden Nutzungsrechtes erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen, sofern diese zur Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes führen, dem Finanzamt bzw. BEV schriftlich mitzuteilen. Erfordert diese Nutzungsänderung des Kunden die Anwendung eines anderen Nutzungsrechtes, so führt dies zu einer neuen schriftlichen Nutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und dem Finanzamt bzw. BEV. Soweit bestimmte Tatsachen, z.B. Auflagezahl, im vorhinein nicht bestimmbar sind, hat der Kunde diese im nachhinein bekanntzugeben.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, dem Finanzamt bzw. BEV auf Anfrage jederzeit weitere Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Überdies ist der Kunde im Rahmen der Nutzungsrechte „Analoge und Digitale Folgeprodukte“ und „WEB-Services, LBS-Services“ verpflichtet, eine Dokumentation vorzulegen. Diese Dokumentation hat eine Auflistung der Folgeprodukte, Geschäftsfälle und Umsätze zu enthalten. Für die Überprüfung von Angaben des Kunden, die für die Berechnung des Nutzungsentgeltes erforderlich sind, ist das Stand: 10/2007

Finanzamt bzw. BEV berechtigt, in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Kunden, betreffend der Nutzung der Daten, Einsicht zu nehmen.

3.1.7. Weitergabe von Daten der Bodenschätzung an Dritte

Dem Kunden ist es grundsätzlich nicht erlaubt, bezogene (Original-) Daten der Bodenschätzung an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich weiterzugeben oder Sublizenzen zu erteilen. Sofern die bezogenen Daten der Bodenschätzung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist außer im Rahmen des Nutzungsrechtes „Freie Werknutzungen“ (Punkt 3.2.3), ein Be- und Verarbeiten der Daten („Folgeprodukt“) im Rahmen eines entsprechenden Nutzungsrechtes erforderlich. Die Be- und Verarbeitung von Daten erfolgt mittels Verschneiden mit anderen ortsbezogenen oder thematischen Informationen. Dabei ist vom Kunden sicherzustellen, dass Dritten das Ableiten (Extrahieren) von (Original-)Daten der Bodenschätzung nicht ermöglicht wird. Für einen daraus entstandenen Schaden des Bundes ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

3.1.8. Be- und Verarbeitung der Daten durch einen Auftragnehmer

Zwecks Bearbeitung der Daten ist es dem Kunden gestattet, die Daten der Bodenschätzung an einen Auftragnehmer weiterzugeben. Eine über den Auftrag hinausgehende Nutzung durch den Auftragnehmer ist nicht erlaubt. Die Weitergabe von Daten zwecks Be- und Verarbeitung durch den Auftragnehmer ist weiters nur nach Abgabe und Unterfertigung einer Verpflichtungserklärung durch den Auftragnehmer erlaubt. Diese Verpflichtungserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Genaue Bezeichnung des Auftragnehmers,
- genaue Beschreibung des Auftrages,
- dass sich die Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer auf die Erfüllung des Auftrages beschränkt,
- dass keine Übertragung von Eigentum und darüber hinausgehende Nutzungsrechte an den Originaldaten an den Auftragnehmer erfolgt,
- dass die gewonnenen Ergebnisse nur an den Auftraggeber übergeben werden dürfen und
- dass nach Beendigung des Auftrages vom Auftragnehmer die Originaldaten der Bodenschätzung zu löschen sind.

Weiters ist im Rahmen der Verpflichtungserklärung das Recht des Bundes zu vereinbaren, dass der Auftragnehmer verpflichtet wird, auf Anfrage des Finanzamtes/ des BEV jederzeit Details zur Nutzung der Daten mitzuteilen. Der Kunde haftet gegenüber dem Bund für die missbräuchliche Verwendung der Daten durch seinen Auftragnehmer.

3.1.9. Kommerzielle Nutzung

Eine kommerzielle Nutzung der Daten liegt vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, dass Folgeprodukte des Kunden, die auf Grundlage der Daten der Bodenschätzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden bzw. wenn die Daten der Bodenschätzung über den Umfang der internen Nutzung gemäß Punkt 3.2.1 und/oder der freien Werknutzungen gemäß Punkt 3.2.3 genutzt werden.

Die kommerzielle Nutzung kann unmittelbar und mittelbar erfolgen und hängt nicht von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden ab. Eine mittelbare kommerzielle Nutzung liegt beispielsweise vor, wenn Dritten Daten mit thematischen Informationen zwar kostenlos vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, jedoch von anderen (z.B. von einem Auftraggeber) das Service finanziert wird oder dies für Werbezwecke erfolgt.

3.1.10. Kopien

Die Anfertigung von Kopien des Datenbestandes ist nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung gestattet. Der Datenbenützer hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle Kopien davon haben und Mitarbeiter bzw. Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen. Für einen daraus entstandenen Schaden des Bundes ist der Kunde voll ersatzleistungspflichtig.

3.1.11. Haftung des Bundes

Die Daten der Bodenschätzung sind Ergebnis eines Abgabeverfahrens, und beruhen auf einen rechtskräftigen Bescheid. Die Bescheiderstellung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Notwendigkeiten der Abgabenerhebung unter Beachtung einer verwaltungsökonomischen Verfahrensführung. Der Bund übernimmt daher keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten (zB für allfällige Veränderungen seit dem Abschluss des letzten Bodenschätzungsverfahrens). Eine Haftung für Mängel des Datenbestandes, insbesondere auch für Mängelfolgeschäden, wird vom Bund nicht übernommen. Ebenso übernimmt der Bund keine Haftung für den Inhalt von Informationen, welche mit den Daten der Bodenschätzung durch Kunden (Dritte) verarbeitet werden. Auch haftet der Bund nicht für fehlerhafte bzw. inkompatible Software des Nutzers oder Dritten im Zusammenhang mit dem Lesen oder Verarbeiten von digitalen Daten der Bodenschätzung. Ebenfalls haftet der Bund (BMF, BEV) nicht für die Verwendbarkeit der Daten für bestimmte (individuelle) Zwecke des Kunden.

3.1.12. Haftung des Kunden

Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Kunde für einen dem Bund entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Dazu zählt insbesondere die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung der Hinweispflicht auf die Schutzrechte des Bundes, der Nutzung der Daten für Zwecke, die über den Umfang der vereinbarten Nutzungsart hinausgehen, der Verletzung der Informationspflicht des Kunden, der unzulässigen (ungesicherten) Weitergabe von Daten der Bodenschätzung an Dritte, der sorglosen Datensicherung usw. Ebenso haftet der Kunde auch für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte).

Für den Fall, dass Daten der Bodenschätzung vereinbarungswidrig vom Kunden oder von einer ihm zurechenbaren Person (Arbeitnehmer, Auftragnehmer) an einen Dritten weitergegeben werden oder ein Dritter unberechtigt Zugriff auf gespeicherte Daten der Bodenschätzung beim Kunden erlangt, hat der Kunde für die Dauer der unzulässigen Weitergabe bzw. Zugriffs eines Dritten eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Standardentgeltes der betroffenen Daten pro Monat zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Kunden bleibt hiervon unberührt.

3.1.13. Nutzungsentgelte

Die Höhe des Standardentgeltes für die Nutzung (Nutzungsentgelt) hängt von der Art und Weise der Nutzung durch den Kunden ab. Für die Nutzung im Rahmen der freien Werknutzungen sowie für die Standardnutzung sind vom Kunden neben den Standardentgelten für Daten der Bodenschätzung keine weiteren Standardentgelte für die Nutzung der Daten zu bezahlen. Werden jedoch die Daten darüber hinaus verwendet, so ist je nach Umfang der Nutzung zusätzlich ein Nutzungsentgelt (Standardentgelt für die Verwertung von Daten der Bodenschätzung) vom Kunden zu bezahlen.

3.1.14. Berechnungsgrundlage

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ist abhängig vom Nutzungsrecht und richtet sich im wesentlichen nach der Art, Qualität und Menge (Fläche, Anzahl der Objekte bzw. Attribute) der verwendeten Daten, Anzahl der verwendeten Elemente, Art (digital, analog, Internet) und Umfang (Stückzahl, Auflage) des Folgeproduktes, Anzahl der Zugriffe oder Transaktionen, Nutzungszweck, und/oder nach der Dauer der Nutzung.

3.1.15. Mindestnutzungsentgelt

Für die Berechnung des Nutzungsentgeltes wird das Standardentgelt der bezogenen Daten zugrunde gelegt, wobei das Mindestnutzungsentgelt – ausgenommen im Rahmen der freien Werknutzung und Standardnutzung - € 10,- beträgt.

3.2. Nutzungsarten

3.2.1. Interne Nutzung – Mehrplatznutzung

3.2.1.1. Umfang

Der Kunde kann die bezogenen Daten der Bodenschätzung auf mehreren Arbeitsplätzen bzw. im Intranet für mehrere Zugriffsberechtigungen elektronisch verwenden. Dieses Nutzungsrecht soll ausschließlich eine Nutzung der Daten im internen, technischen und administrativen Bereich des Kunden ermöglichen.

Dabei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Daten der Öffentlichkeit (z.B. über das Internet) nicht zugänglich gemacht werden und unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Daten sowie eventuelle analoge Kopien davon haben und Zugriffsberechtigte – wie z.B. Mitarbeiter des Kunden - die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch unberechtigten Dritten zugänglich machen. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechtes.

Für natürliche Personen erstreckt sich die interne Nutzung auf den privaten Gebrauch.

Für ein Bundesministerium samt nachgeordneten Dienststellen (Ressort) ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung der Bundesverwaltung zulässig. Die interne Nutzung einer Landesverwaltung (Amt der Landesregierung) samt ihren nachgeordneten Dienststellen (insbesondere Bezirksverwaltungsbehörden) erstreckt sich auf die Aufgabenbesorgung im Rahmen der Landesverwaltung und mittelbaren Bundesverwaltung.

Für eine Gemeinde ist die interne Nutzung von Daten im Rahmen der Aufgabenbesorgung im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zulässig.

Für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts, Personengesellschaften und Personengemeinschaften ist die interne Nutzung im Rahmen ihres Unternehmens-, Gesellschafts- bzw. Gemeinschaftszwecks zulässig.

3.2.1.2. Mehrplatzentgelt

Im Rahmen der internen Nutzung ist vom Kunden neben dem Standardentgelt ein Mehrplatzentgelt (Nutzungsentgelt) zu bezahlen. Die Höhe des Mehrplatzentgeltes richtet

sich nach der Anzahl der Zugriffsberechtigten („named User“), die direkt (GIS-Arbeitsplatz) oder indirekt (Auskunftsarbeitsplatz) die Daten der Bodenschätzung nutzt.

Das Mehrplatzentgelt wird durch Multiplikation eines Faktors mit dem Standardentgelt berechnet:

Anzahl der zugriffsberechtigten Faktor	Faktor
1 – 5	1
6 – 25	1,25
26 – 100	1,5
101 – 500	2
501 – 1000	2,5
1001 – 2000	3
2001 – 4000	3,5
Über 4001	4

Beispiel: Zugriffsberechtigte: 400: Nutzungsentgelt = Standardentgelt mal 2

3.2.2. Externe Nutzung

3.2.2.1. Standardnutzung

3.2.2.1.1. Umfang

Mit der Bezahlung des Standardentgeltes gemäß Kapitel 2 stehen im Rahmen der Standardnutzung folgende Nutzungsrechte zur Verfügung:

3.2.2.1.1.1. Unentgeltliche Weitergabe von max. 10 analogen Kopien an Dritte

Dieses Nutzungsrecht dient zur (einfachen) visuellen Darstellung von ortsbezogenen (thematischen) Informationen des Kunden auf Papier oder ähnlichem Trägermaterial für Informations-, Präsentations- und Testzwecke. Die in diesem Zusammenhang aus den Daten der Bodenschätzung hergestellten Vervielfältigungsstücke sind von Kunden grundsätzlich ohne Gegenleistung Dritter – also unentgeltlich – zur Verfügung zu stellen, wobei unabhängig von der Form der Mitteilung maximal 10 Vervielfältigungsstücke hergestellt und die bezogenen Daten der Bodenschätzung höchstens im Format A3 dargestellt werden dürfen. Schließlich hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weitere Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der Weitergabe von analogen Kopien das Ableiten von Originaldaten der Bodenschätzung nicht ermöglicht werden.

3.2.2.1.1.2. Unentgeltliche Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen an Dritte

Diese Nutzungs- und Nutzungshandlung entspricht im wesentlichen dem Nutzungsrecht „Analoge und digitale Folgeprodukte“, jedoch mit der Einschränkung, dass insgesamt 10 Ausschnitte zu je maximal 680x760 Pixel in Form von Rasterdaten auf digitalen Datenträgern (Diskette, CD, CDROM, etc.), an Dritte für Informations-, Präsentations- und Testzwecke weitergegeben werden dürfen. Auch setzt dies ein Be- und Verarbeiten der bezogenen Bodenschätzungsdaten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden voraus. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen der unentgeltlichen Weitergabe von digitalen Vervielfältigungen das Ableiten (Extrahieren) von Originaldaten der Bodenschätzung nicht ermöglicht werden.

3.2.2.1.1.3. Die Verwendung als literarischer Behelf.

Im Rahmen dieser Nutzungsvariante erfolgen die Vervielfältigungen des Kunden in Form von Ortschroniken, Festschriften und vergleichbaren Werken, wobei unabhängig von der Form des Werkes maximal 1000 Vervielfältigungsstücke hergestellt und der Umfang der bezogenen Daten der Bodenschätzung im Vergleich zum Gesamtwerk gering ist und höchstens 5 Ausschnitte beträgt. Weiters hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über die Verwendung als literarischen Behelf hinaus keine weitere Nutzungen erzielen, insbesondere soll im Rahmen dieser Nutzungsvariante das Ableiten von Originaldaten der Bodenschätzung nicht ermöglicht werden.

3.2.2.1.1.4. Internetnutzung

Im Rahmen dieser Nutzung können maximal 10 Ausschnitte zu je maximal 680x760 Pixel in Form von Rasterdaten im Internet auf einer Website (URL) des Kunden für Informations-, Präsentations- und Testzwecke dargestellt werden. Dies gilt auch, wenn weitere Bodenschätzungsdaten bezogen werden und im Rahmen der Standardnutzung verwendet werden; eine erweiterte Darstellung in Form von mehr als 10 Ausschnitten, mit mehr als 680x760 Pixel pro Ausschnitt oder auf einer weiteren Website ist im Rahmen der Standardnutzung nicht vorgesehen. Die Darstellung erfordert ein Be- und Verarbeiten der bezogenen Bodenschätzungsdaten mittels eigenen thematischen Informationen des Kunden und umfasst auch das Zoomen – Vergrößern und Verkleinern – sowie das Verschieben von Bildschirmausschnitten. Darüber hinaus sind keine weiteren Interaktionen zulässig. Auch hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Dritte über den Informations-, Präsentations- und Testzweck hinaus keine weiteren Nutzungen erzielen, insbesondere darf im Rahmen dieser Internetnutzung das Ableiten – speziell das Downloaden - von Originaldaten (Extrahieren) der Bodenschätzung nicht ermöglicht werden.

Die Nutzungsvarianten im Rahmen der Standardnutzung stehen dem Kunden kumulativ zur Verfügung. Sofern Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, erfordert dies eine Be- und Verarbeitung der Daten der Bodenschätzung. Dabei hat der Kunde insbesondere auf die Schutzrechte (Urheberrecht) des Bundes (BMF, BEV) hinzuweisen. Eine insgesamt über die Standardnutzung hinausgehende Nutzung bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

3.2.2.1.2. WEB-View

3.2.2.2. Umfang

Darstellung (Visualisierung) der Daten der Bodenschätzung nur in Verbindung mit thematischen Informationen in Form eines Folgeproduktes des Kunden im Internet. Dabei darf nur ein Rasterbild (max. 680 x 760 Pixel) an den Client (Browser) übermittelt werden. Neben der Darstellung sind Funktionen wie Navigieren, Vergrößern, Verkleinern, Verschieben, Überlagern sowie Drucken zulässig. Auch hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Rekonstruktion von Originaldaten der Bodenschätzung durch Dritte nicht möglich ist. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten der Bodenschätzung darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen.

Darüber hinaus gehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen entgeltlichen Nutzungsrechtes.

Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich automatisch das Nutzungsrecht jeweils um ein weiteres Jahr.

3.2.2.2.1. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung im Rahmen des WEB-Views wird eine jährliche Nutzungsgebühr in der Höhe von 15% des Standardentgeltes gemäß Kapitel 2 (Berechnungsbasis - Pkt. 2.2. Standardentgelt für 2-jähriges Nutzungsrecht) pro Anlassfall (Website) verrechnet.

3.2.2.3. Analoge und digitale Folgeprodukte (Value added reseller)

Dieses Nutzungsrecht dient grundsätzlich zur Herstellung von Folgeprodukten, welche in der Folge vom Kunden vertrieben werden. Die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes ist unabhängig von der Erzielung eines Gewinnes durch den Kunden. Die Herstellung eines Folgeproduktes setzt eine Be- und Verarbeitung der bezogenen Daten der Bodenschätzung voraus. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass von Dritten keine Originaldaten der Bodenschätzung abgeleitet bzw. vertrieben werden können. Auch hat der Kunde bei der Weitergabe von Daten auf die Schutzrechte (Urheberrechte) der Bodenschätzung hinzuweisen.

3.2.2.3.1. Umfang

Analoge Folgeprodukte können aus analogen oder digitalen Daten der Bodenschätzung hergestellt werden. Als Trägermaterial dient Papier oder ein vergleichbares Material. Digitale Folgeprodukte können aus digitalen Daten der Bodenschätzung hergestellt werden. Als Trägermaterial dienen digitale Datenträger, wie CD, DVD oder vergleichbare Speichermedien.

3.2.2.3.2. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt im Rahmen von analogen und digitalen Folgeprodukten wird für jeden Geschäftsfall (Anlassfall) gesondert auf Basis eines Prozentsatzes des Standardentgeltes der verwendeten Grundlagen gemäß Kapitel 2 berechnet.

Auflagenhöhe	Nutzungsentgelt (Standardentgelt+%)
1 – 100	100 %
101 bis 1000	125 %
1001 bis 5.000	500 %
5.001 bis 10.000	900 %
10.001 bis 50.000	4000 %
50.001 bis 100.000	7000 %
ab 100.001	9500 %

Beispiel: Auflagenhöhe: 5000: 6 mal Standardentgelt (Standardentgelt + 500 %)

3.2.2.4. WEB-Services, LBS-Services**3.2.2.4.1. Umfang Web-Service**

Das Nutzungspaket Web-Service ermöglicht die Nutzung der Daten der Bodenschätzung in einer WEB-Applikation, welche über die reine visuelle Darstellung gemäß Punkt 3.2.2.2 hinausgeht und auch die Anzeige bzw. die Abfrage von Attributen sowie eine Interaktion ermöglicht. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten der Bodenschätzung in Form eines Folgeproduktes darf nur auf einer Website (URL) des Kunden erfolgen. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten der Bodenschätzung sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

3.2.2.4.2. Umfang LBS-Service

Das Nutzungspaket LBS-Service ermöglicht die Nutzung der Daten der Bodenschätzung zur Anzeige bzw. Abfrage von Attributen sowie zur Interaktion. Die Darstellung der be- und verarbeiteten Daten der Bodenschätzung darf nur in Form eines Folgeproduktes des Kunden erfolgen. Dabei hat der Kunde sicherzustellen, dass die Rekonstruktion der Originaldaten der Bodenschätzung sowie eine kommerzielle Nutzung durch Dritte nicht ermöglicht wird. Darüber hinausgehende Interaktionen und Nutzungen erfordern die Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes.

3.2.2.4.3. Nutzungsentgelt

Sofern die einzelnen Transaktionen im Rahmen des WEB-Services bzw. LBS – Services gezählt werden können, wird pro Transaktion 5% des Standardentgeltes des jeweils übermittelten Datenbestandes gemäß Kapitel 2 verrechnet. Können die einzelnen Transaktionen nicht gezählt werden, dann werden pro Jahr 40% des Standardentgeltes der im WEB-Service bzw. LBS-Service bereitgestellten Daten gemäß Kapitel 2 (Berechnungsbasis - Pkt. 2.2. Standardentgelt für 2-jähriges Nutzungsrecht) verrechnet. Das Nutzungsrecht wird jeweils für 1 Jahr vergeben. Wenn bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Nutzungsvereinbarung keine Kündigung erfolgt, verlängert sich automatisch das Nutzungsrecht jeweils um ein weiteres Jahr.

3.2.2.5. Sonstige Nutzungsrechte

3.2.2.5.1. Recht auf Digitalisierung

Das Digitalisieren von analogen Daten der Bodenschätzung ist nur zum eigenen oder privaten Gebrauch und für einzelne Vervielfältigungsstücke erlaubt. Die hergestellten digitalen (bearbeiteten) Vervielfältigungsstücke dürfen nur dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn der Kunde je nach Art und Weise der Veröffentlichung ein externes Nutzungsrecht erworben hat. Ebenso ist eine Genehmigung zur internen Nutzung der digitalisierten analogen Daten einzuholen, wenn der Kunde entsprechend Punkt 3.2.1 diese Daten zumindest 6 Zugriffsberechtigten bereitstellt.

3.2.3. Freie Werknutzungen

3.2.3.1. Umfang

Die freien Werknutzungen umfassen die gesetzlich vorgesehene Vervielfältigung zum eigenen und privatem Gebrauch, Verwendung im Interesse der Rechtspflege, Nutzung durch Schulen/Universitäten oder Forschungseinrichtungen. Die Nutzungsvarianten im Rahmen

der freien Werknutzungen stehen dem Kunden bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kumulativ zur Verfügung. Dabei hat der Kunde auf die Schutzrechte des Bundes hinzuweisen. Eine insgesamt darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere kommerzielle Nutzung, bedarf der Inanspruchnahme eines anderen Nutzungsrechtes. Die freien Werknutzungen umfassen folgende Nutzungsvarianten:

3.2.3.1.1. Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

Im Rahmen der Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch ist die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger erlaubt, sofern die Daten der Bodenschätzung der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD) dürfen ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt und die Vervielfältigungsstücke dürfen weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

3.2.3.1.2. Verwendung im Interesse der Rechtspflege und Verwaltung

In diesem Zusammenhang ist die Weitergabe von analogen Auszügen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsverfahren erlaubt. Weder beigezogene Sachverständige, noch Zeugen, Parteien oder sonstige Beteiligte sind befugt diese Auszüge für Zwecke außerhalb dieses Verfahrens zu vervielfältigen oder sonst wie zu verwenden. Weiters können Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung analoge Auszüge als Beilagen von Gesetzen und Verordnungen verwenden.

3.2.3.1.3. Schulen/Universitäten

Schulen und Universitäten dürfen aus den Daten der Bodenschätzung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Datenträger in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial (z.B. CD) dürfen nur dann hergestellt werden, sofern Vervielfältigungsstücke weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke verwendet werden.

In diesem Zusammenhang dürfen die Daten auch für das Erstellen einer Seminararbeit, Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitation unentgeltlich verwendet werden, jedoch ist vom Kunden je ein Belegexemplar dem Bundesministerium für Finanzen und dem BEV zu übermitteln.

3.2.3.1.4. Forschungszwecke

Zum Zwecke der Forschung kann jedermann einzelne Vervielfältigungsstücke auf einem anderen Trägermaterial als Papier oder einem ähnlichen Datenträger anfertigen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für den Nachweis der Forschungstätigkeit hat der Kunde einen Forschungsauftrag sowie nach Beendigung der Forschungstätigkeit dem Bundesministerium für Finanzen und dem BEV je einen Abschlussbericht zu übermitteln.

3.2.3.1.5. Nutzungsentgelt

Im Rahmen der Nutzungsvarianten der freien Werknutzungen sind vom Kunden neben dem Entgelt für den Datenbezug keine Nutzungsentgelte zu entrichten.

3.2.3.1.6. Abgabe von Daten des BEV

Werden mit der Abgabe von Daten der Bodenschätzung auch Daten des BEV weitergegeben (zB Kopie der Katastralmappe im Rahmen der Kopie der Schätzungsreinkarte oder Feldschätzungskarte) sind hierfür die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen des BEV maßgebend.

Anmerkung für das Jahr 2007: Siehe BEV-Erlass 3057 vom 7. Dezember 2005 – Standardentgelte und Nutzungsbedingungen 2006 im Amtsblatt für das Vermessungswesen Nr. 5/2005 vom 16. Dezember 2005.

4. Stundensätze

Die Stundensätze ergeben sich aus der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen BGBl II Nr. 50/1999 idF BGBl II Nr. 387/2004. Im Stundensatz ist der Dienstgeberbeitrag von 17% berücksichtigt.

Stundensätze

Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe	Basis (Wert gemäß Verordnung): Betrag in EUR	+17 % DG-Beitrag: Gesamtbetrag in EUR
A/a	67,794	79,319
B/b	42,984 (A2)	50,291
C/c	30,708 (A3)	35,928
D/d	25,519	29,857
E/e	25,519	29,857

5. Glossar

Begriff	Erklärung
ASP	<p>Application Service Providing. Ein 1999 durch das Internet entstandenes Geschäftsfeld, das die Nutzung von Anwendungsprogrammen via Internet ermöglicht. Einnahmen generiert der Softwareentwickler dabei z.B. durch zeit- oder sessionabhängige Gebühren, die er für den Zugriff auf seine Software berechnet - und eben nicht mehr durch den Verkauf seiner Software:</p> <p>Der Nutzer zahlt für die Software nur so lange, wie er sie auch nutzt (was bei sporadischer Nutzung ganz spezifischer Anwendungen bestimmt sinnvoll ist.)</p> <p>Für die Nutzung einer ASP-Software reicht häufig ein JAVA-fähiger Standardbrowser. Es werden also keine Programme mehr auf der lokalen Festplatte oder im lokalen Netzwerk installiert. Dadurch steht dem Nutzer auch immer die aktuellste Version der Anwendungssoftware zur Verfügung.</p>
Geobasisdaten	<p>Teilmenge der Geodaten, welche die Landschaft (Topographie) und die Liegenschaften der Erdoberfläche interessenneutral beschreiben. Zu ihnen zählen im Wesentlichen die Daten der Vermessungsverwaltungen, die als Grundlage für viele Anwendungen geeignet sind. Der Zusatz amtlich verdeutlicht darüber hinaus, dass der Geobasisdatenbestand von öffentlichen Stellen als Auftrag erstellt wird.</p>
Geodaten	<p>Daten über Gegenstände, Geländeformen und Infrastrukturen an der Erdoberfläche, wobei als wesentliches Element ein Raumbezug vorliegen muss. Sie beschreiben die einzelnen Objekte der Landschaft. Geodaten lassen sich über den Raumbezug miteinander verknüpfen, woraus insbesondere unter Nutzung von GIS-Funktionalitäten wiederum neue Informationen abgeleitet werden können. Auf und mit ihnen lassen sich Abfragen, Analysen und Auswertungen für bestimmte Fragestellungen durchführen. Geodaten sind als Ware im Geodatenmarkt anzusehen. Geodaten lassen sich in zwei große Teilkomplexe aufteilen, nämlich die Geobasisdaten und die Geofachdaten.</p>
GIS	<p>Geo-Informationssystem. Rechnergestütztes System, das aus Hardware, Software, Daten und den Anwendungen besteht. Mit ihm können raumbezogene Daten digital erfasst und redigiert, gespeichert und reorganisiert, modelliert und analysiert sowie alphanumerisch und graphisch präsentiert werden. GIS bezeichnet sowohl eine Technologie, Produkte als auch Vorhaben zur Bereitstellung von Geodaten.g</p>
LBS	<p>Location Based Service = Ortsbezogener Informationsdienst</p>
OGC	<p>Open Geospatial Consortium. Gegründet 1994, umbenannt (ehemals Open GIS Consortium) im Jahre 2004, vereint OGC etwa 130 Mitglieder (GIS-Anbieter, Dienstleister, IT- und DB-Firmen, Datenlieferanten, Universitäten). Aufgaben: Definition einer Technologie, welche einem Anwendungsentwickler und Anwender ermöglicht, jede Art von geocodierten Daten und Geofunktionalität oder -prozess zu nutzen, welcher auf dem Netz verfügbar ist, innerhalb seiner Umgebung und seines jeweiligen individuellen und einzelnen</p>

	<p>Arbeitsablaufes. Angestrebt wird ein breiter Einsatz interoperabler SW-Komponenten von der Stange (Components of the shelf (COTS)), die vollständige Integration der Geodatenverarbeitung mit der normalen Informationsverarbeitung und der Schritt von Geodaten zu Geoinformationssystemen.</p>
<p>WFS</p>	<p>Web Feature Service: Von der OGC verabschiedete Spezifikation zur Publikation von Geodaten als Karten (Rasterdaten) im Web. Diese definiert einen standardisierten Zugriff auf Kartenwerke über die drei Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - getCapabilities (Leistungsverzeichnis anfordern, Pflicht), - getMap (Karte anfordern, Pflicht), - getFeatureInfo (Sachinformation anfordern, Optional). <p>Alle großen GIS-Hersteller und auch freie Software-Projekte unterstützen inzwischen eine WMS-Schnittstelle oder streben die Unterstützung zumindest an. Der optionale WMS getFeatureInfo liefert Sachinformationen zu in der Karte angezeigten Objekten. Bei einer Karten-Anfrage eines Clients an einen OGC WMS können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die in der Karte angezeigten Informationen näher spezifiziert werden (ein oder mehrere Layer), - die "Styles" dieser Layer festgelegt werden, - der Gebietsausschnitt als BoundingBox definiert werden, - das Referenzsystem gewählt werden, - das Ausgabeformat definiert, - die Ausgabegröße der Karte (in Pixel), - Hintergrund farblich gewählt und transparent gestellt werden. <p>Ob alle der Optionen vom WMS bei einer GetMap-Anfrage erfüllt werden können, hängt von seinen Möglichkeiten ab und kann über GetCapabilities vorab erfragt werden.</p>
<p>WMS</p>	<p>Web Map Service: Ein von der OGC spezifizierter de facto Standard zum Zugriff auf vektorielle Geodaten über HTTP als Netzwerkprotokoll, die in Datenbanken oder dateibasierten Formaten vorliegen können. Ein WFS vereinheitlicht lediglich den Zugriff auf diese Daten durch Vorgabe standardisierter Schnittstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Create a new feature instance - Delete a feature instance - Update a feature instance - Get or Query features based on spatial or non-spatial constraints <p>und WFS-Operationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GetCapabilities (Pflicht) - GetFeature (Pflicht) - DescribeFeatureType (Pflicht) - Transaction (Insert, Update, Delete) (optional) - LockFeature (optional) - GetFeatureWithLock (optional). <p>Anfragen erfolgen nicht etwa in SQL-Dialekten, sondern über eine ebenfalls vom OGC standardisierte XML-basierte Abfragesprache: Filter Encoding Implementation Specification.</p>
<p>XML-Dienst</p>	<p>Extensible Markup Language. Ein offener Standard des WWW-Consortiums, welcher für die Definition, Validierung und den Austausch von Dokumentenformaten in Web entworfen wurde (Dokumentenbeschreibungssprache. Bezeichnung für eine</p>

	<p>Untermenge der Sprache SGML zur Beschreibung von Seiten im WWW. Dabei ist es im Unterschied zu SGML und HTML möglich, dass der Autor eines XML-Dokuments im Dokument selbst bestimmte Erweiterungen von XML im Document-Type-Definition-Teil (DTD) des Dokumentes definiert und im gleichen Dokument auch nutzt. Dadurch ist der Seitenaufbau wesentlich flexibler. Februar 1998 hat das W3C die Sprache in Version 1.0 zum Standard erhoben. XML werden große Entwicklungspotenziale beigemessen. Ein XML-Dokument setzt sich aus CSS, DOM und DTD zusammen).</p>
--	---